

// AV-VERTRAG · AUFTRAGSVERARBEITUNG

IHRE DATEN. UNSER AUFTRAG.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwischen dem Kunden
als Verantwortlichem und der Influx MediaHouse GmbH als
Auftragsverarbeiter.

28

STAND

September 2026

VERSION

2026.09

RECHTSRAHMEN

DSGVO · DSGVO

TECHNOLOGIEPARTNER

15 gelistet in Anlage 3

// VERTRAGSPARTEIEN **WER MIT WEM.**

VERANTWORTLICHER (KUNDE)

FIRMA

ANSCHRIFT

PLZ, ORT, LAND

FN / UID

VERTRETEN DURCH

im Folgenden „Verantwortlicher“

AUFTRAGSVERARBEITER

INFLUX**INFLUX MEDIAHOUSE
GMBH**

Wasserfallstraße 7

6212 Eben am Achensee, Österreich

Firmenbuch FN 464610a, Landesgericht Innsbruck

UID ATU71852845

vertreten durch Matthias Gasser, Geschäftsführer

hello@influxmediahouse.com · +43 5243 43462

im Folgenden „Auftragsverarbeiter“

■ VERTRAGSDATEN

HAUPTVERTRAG

ANGEBOT / DATUM

DATENSCHUTZ

WEISUNGSBERECHTIGT

E-MAIL / TELEFON

GÜLTIG AB

■ PRÄAMBEL

Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen Leistungen aus den Bereichen Webdesign und Webentwicklung, Hosting und Wartung, SEO- und GEO-Betreuung, App-Entwicklung für iOS und Android, Software- und Backend-Entwicklung, E-Mail- und Newsletterversand sowie KI-gestützte Chatbots, Sprach- und Telefonanwendungen. Grundlage sind die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, Angebote oder Aufträge (gemeinsam „Hauptvertrag“). Soweit der Auftragsverarbeiter dabei personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, regelt diese Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG).

// §§ 01 - 13 **DIE VEREINBARUNG.**

§ 01 GEGENSTAND UND DAUER

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen der Leistungen nach dem Hauptvertrag. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung, die Arten personenbezogener Daten und die Kategorien betroffener Personen ergeben sich aus **Anlage 1**.
- (2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer des Hauptvertrags. Sie endet nicht, solange der Auftragsverarbeiter noch personenbezogene Daten des Verantwortlichen verarbeitet oder die Rückgabe bzw. Löschung nach § 11 nicht abgeschlossen ist.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Vereinbarung oder gegen datenschutzrechtliche Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Begriffe wie „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung“, „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ haben die Bedeutung nach Art. 4 DSGVO. In datenschutzrechtlichen Belangen geht diese Vereinbarung dem Hauptvertrag vor.

§ 02 WEISUNGSBEFUGNIS

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung in ein Drittland –, sofern er nicht nach Unionsrecht oder österreichischem Recht zur Verarbeitung verpflichtet ist. In diesem Fall teilt er dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO).
- (2) Der Hauptvertrag und diese Vereinbarung bilden die grundlegende Weisung. Einzelweisungen erteilt der Verantwortliche in Textform (z. B. per E-Mail oder im Ticketsystem); mündliche Weisungen bestätigt er unverzüglich in Textform. Weisungsberechtigt sind die unter „Vertragsdaten“ genannten Personen.
- (3) Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzvorschriften verstößt, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich (Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 DSGVO). Er darf die Durchführung der Weisung aussetzen, bis sie vom Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.
- (4) Weisungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, gelten als Antrag auf Leistungsänderung und werden nach Aufwand vergütet.

§ 03 PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und der Weisungen des Verantwortlichen und nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt; ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich alle zur Verarbeitung befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO, § 6 DSG – Datengeheimnis). Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (3) Er trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO gemäß § 5 und **Anlage 2**.
- (4) Er führt ein Verzeichnis aller Kategorien von im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO.
- (5) Er arbeitet auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde zusammen und informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen.
- (6) Ansprechpartner für Datenschutzfragen ist der Geschäftsführer, Matthias Gasser (hello@influxmediahouse.com). Wird ein Datenschutzbeauftragter benannt, teilt der Auftragsverarbeiter dessen Kontaktdaten unverzüglich mit.

§ 04 PFLICHTEN DES VERANTWORTLICHEN

- (1) Der Verantwortliche ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, insbesondere für das Vorliegen einer Rechtsgrundlage, die Information der betroffenen Personen und die Wahrung ihrer Rechte, allein verantwortlich (Art. 24 DSGVO).
- (2) Er informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung feststellt.

- (3) Er hält Zugangsdaten, die er vom Auftragsverarbeiter erhält (z. B. für CMS, Hosting oder Dashboards), vertraulich und ist für Inhalte und Daten verantwortlich, die er selbst einpflegt.
- (4) Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO, z. B. Gesundheitsdaten) dürfen dem Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Mitteilung in Textform überlassen werden. Die Parteien vereinbaren in diesem Fall die erforderlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen.

§ 05 TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

- (1) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau. Dabei berücksichtigt er den Stand der Technik, die Implementierungskosten, Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen (Art. 32 DSGVO).
- (2) Die in **Anlage 2** beschriebenen Maßnahmen sind verbindlich vereinbart.
- (3) Die Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Der Auftragsverarbeiter darf sie weiterentwickeln, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen dokumentiert er und teilt sie auf Anfrage mit.
- (4) Er überprüft, bewertet und evaluiert die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig, mindestens jährlich (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO).

§ 06 UNTERSTÜTZUNG BEI BETROFFENENRECHTEN

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen nach Kapitel III DSGVO (Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO).
- (2) Wendet sich eine betroffene Person direkt an den Auftragsverarbeiter, leitet er das Anliegen unverzüglich an den Verantwortlichen weiter. Er beantwortet es nicht selbst, solange keine entsprechende Weisung vorliegt.
- (3) Daten berichtigt, löscht oder schränkt der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des Verantwortlichen ein.

§ 07 MELDUNG VON DATENSCHUTZVERLETZUNGEN

- (1) Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, in Textform (Art. 33 Abs. 2 DSGVO).
- (2) Die Meldung enthält, soweit bekannt, die Art der Verletzung, die Kategorien und die ungefähre Zahl der betroffenen Personen und Datensätze, die wahrscheinlichen Folgen, die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen sowie einen Ansprechpartner. Was noch nicht feststeht, wird schrittweise nachgereicht.
- (3) Der Auftragsverarbeiter trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen.
- (4) Meldungen an die Datenschutzbehörde oder Benachrichtigungen betroffener Personen (Art. 33, 34 DSGVO) nimmt der Auftragsverarbeiter nur nach Weisung des Verantwortlichen vor.
- (5) Er unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten aus Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen (Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO).

§ 08 UNTERAUFTRAGSVERARBEITER (TECHNOLOGIEPARTNER)

- (1) Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) hinzuzuziehen (Art. 28 Abs. 2 DSGVO). Die in **Anlage 3** genannten Technologiepartner gelten mit Unterzeichnung als genehmigt.
- (2) Welche der in Anlage 3 genannten Technologiepartner für den Verantwortlichen tatsächlich tätig werden, richtet sich nach den beauftragten Leistungen (z. B. gewähltes Hosting, App-Backend, E-Mail-Versand oder KI-Dienst). Auf Anfrage teilt der Auftragsverarbeiter mit, welche Technologiepartner für den Verantwortlichen konkret eingesetzt werden.
- (3) Die jeweils aktuelle Fassung von Anlage 3 ist unter www.influxmediahouse.com/avv abrufbar. Über die Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters informiert der Auftragsverarbeiter durch Aktualisierung dieser Liste; eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht. Der Verantwortliche kann innerhalb von 14 Tagen ab Veröffentlichung aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Änderung als genehmigt. Bei einem

Widerspruch suchen die Parteien eine einvernehmliche Lösung; gelingt das nicht, kann jede Partei die betroffene Leistung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wechsels kündigen.

- (4) Der Auftragsverarbeiter erlegt jedem Unterauftragsverarbeiter vertraglich im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auf, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind, insbesondere hinreichende Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Bei Anbietern mit standardisierten Auftragsverarbeitungsbedingungen (Data Processing Addendum) erfolgt dies durch Abschluss dieser Bedingungen, sofern sie Art. 28 DSGVO entsprechen.
- (5) Kommt ein Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragsverarbeiters (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 DSGVO).
- (6) Nicht als Unterauftragsverhältnis gelten Nebenleistungen, bei denen kein Zugriff auf personenbezogene Daten des Verantwortlichen vorgesehen ist, etwa Telekommunikations-, Post- und Transportdienste.

§ 09 ÜBERMITTLUNG IN DRITTLÄNDER

- (1) Die Verarbeitung findet grundsätzlich in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum statt. Wo Anbieter die Wahl des Serverstandorts erlauben, nutzt der Auftragsverarbeiter Rechenzentren in der EU.
- (2) Eine Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere auf Grundlage
 - eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission (Art. 45 DSGVO), für die USA etwa des EU-U.S. Data Privacy Framework bei zertifizierten Unternehmen, oder
 - geeigneter Garantien (Art. 46 DSGVO), insbesondere der EU-Standardvertragsklauseln nach Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914, gegebenenfalls mit ergänzenden Maßnahmen.
- (3) Anlage 3 nennt für jeden Technologiepartner den Sitz, den Verarbeitungsort und die jeweilige Garantie. Bei Anbietern mit Konzernsitz in einem Drittland kann trotz EU-Serverstandort ein Zugriff durch Behörden dieses Drittlands nicht vollständig ausgeschlossen werden; der Auftragsverarbeiter mindert dieses Risiko durch Verschlüsselung, Datenminimierung und die Wahl von EU-Regionen.

§ 10 KONTROLLRECHTE

- (1) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung dieser Vereinbarung zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen einschließlich Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen von ihm beauftragten Prüfer (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO).
- (2) Der Nachweis kann auch durch aktuelle Selbstauskünfte, Testate, Prüfberichte oder Zertifizierungen (z. B. ISO/IEC 27001, SOC 2) erbracht werden. Für Rechenzentren der Technologiepartner erfolgt die Kontrolle über deren Nachweise.
- (3) Inspektionen vor Ort finden nach Anmeldung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen während der Geschäftszeiten statt, ohne den Betriebsablauf unverhältnismäßig zu stören und unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit gegenüber anderen Kunden. Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dürfen nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter stehen.
- (4) Der Aufwand für Inspektionen und für Unterstützungsleistungen, die über die gesetzlichen Pflichten hinausgehen, wird nach Aufwand vergütet, es sei denn, die Prüfung ergibt einen Verstoß des Auftragsverarbeiters.

§ 11 LÖSCHUNG UND RÜCKGABE

- (1) Nach Abschluss der Leistungen oder auf Verlangen des Verantwortlichen löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten oder gibt sie zurück und löscht die vorhandenen Kopien, sofern nicht nach Unionsrecht oder österreichischem Recht eine Pflicht zur Speicherung besteht (Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO).
- (2) Der Verantwortliche teilt seine Wahl innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende in Textform mit; andernfalls werden die Daten gelöscht. Die Rückgabe erfolgt in einem gängigen, maschinenlesbaren Format (z. B. Datenbank-Export oder Dateiarchiv).
- (3) Datensicherungen werden im Rahmen der regulären Rotationszyklen gelöscht, spätestens drei Monate nach Vertragsende. Die Löschung wird auf Anfrage in Textform bestätigt.
- (4) Unterlagen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Verarbeitung dienen, darf der Auftragsverarbeiter entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahren.

§ 12 HAFTUNG

- (1) Für Schäden, die einer betroffenen Person wegen einer Verletzung der DSGVO entstehen, haften die Parteien im Außenverhältnis nach Art. 82 DSGVO.
- (2) Im Innenverhältnis haftet jede Partei für Schäden, die in ihrem Verantwortungsbereich entstanden sind. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrags, soweit Art. 82 DSGVO nicht entgegensteht.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen, was auch in elektronischem Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DSGVO); eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur genügt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen derselben Form. Die Aktualisierung von Anlage 3 nach § 8 ist keine Vertragsänderung.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht an den verarbeiteten Daten und zugehörigen Datenträgern ist ausgeschlossen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die ihrem Zweck am nächsten kommt.
- (4) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragsverarbeiters sachlich zuständige Gericht.

■ UNTERSCHRIFTEN

ORT, DATUM

ORT, DATUM

Eben am Achensee, 20.09.2026

FÜR DEN VERANTWORTLICHEN

Name, Funktion

Firmenmäßige Zeichnung

FÜR DEN AUFTRAGSVERARBEITER

Matthias Gasser, Geschäftsführer

Influx MediaHouse GmbH

// ANLAGE 01 **VERARBEITUNG.**

Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus den beauftragten Leistungen.
Zutreffende Leistungsmodule bitte ankreuzen; maßgeblich ist im Zweifel der Hauptvertrag.

■ LEISTUNGSMODULE UND ZWECK

☐	Webhosting und Website-Betrieb	Speichern und Ausliefern der Website, Server-Logfiles, Formulareingaben, CMS-Nutzerkonten, Backups.
☐	Webdesign, Webentwicklung und Wartung	Zugriff auf Inhalte, Datenbanken und Nutzerkonten bei Entwicklung, Updates, Fehlerbehebung und Migration.
☐	SEO- und GEO-Betreuung	Zugriff auf vom Verantwortlichen bereitgestellte Analyse- und Webmaster-Konten, Auswertung von Website- und Suchdaten, überwiegend aggregiert.
☐	App-Entwicklung (iOS und Android)	Entwicklung, Test, Veröffentlichung in App Store und Google Play sowie Wartung mobiler Apps; Verarbeitung von App-Nutzerkonten, Push-Benachrichtigungen, Absturz- und Nutzungsdaten.
☐	Software- und Backend-Entwicklung	Entwicklung und Betrieb von Webanwendungen und SaaS-Lösungen sowie von Datenbanken, Authentifizierung, Dateispeicher und Serverfunktionen für Apps.
☐	E-Mail- und Newsletterversand	Versand transaktionaler E-Mails und Newsletter, Verwaltung von Empfängerlisten, Zustell- und Öffnungsstatistiken.
☐	KI-Chatbots, Sprach- und Telefonanwendungen	Betrieb von KI-Chatbots sowie KI-Telefon- und Sprachagenten: Verarbeitung von Chatverläufen, Sprachsynthese, Spracherkennung, Gesprächsprotokolle und Transkripte.
☐	Domain- und Postfachverwaltung	Registrierung und Verwaltung von Domains auf den Verantwortlichen, Einrichtung und Betrieb von E-Mail-Postfächern.

■ ARTEN PERSONENBEZOGENER DATEN

- Stamm- und Kontaktdaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Konto- und Zugangsdaten (Benutzernamen, Rollen, Passwort-Hashes)
- Nutzungs- und Protokolldaten (IP-Adressen, Zeitstempel, Geräte- und Browserinformationen)
- App- und Gerätedaten (Geräte-ID, Push-Token, App-Version, Absturzberichte; Standortdaten, sofern eine App diese Funktion nutzt)
- Kommunikations- und Inhaltsdaten (Formular-, E-Mail- und Chatinhalte, Texte, Bilder, Dateien)
- Newsletter-Daten (Anmeldestatus, Einwilligungsnachweis, Öffnungs- und Klickdaten)
- Chat-, Sprach- und Gesprächsdaten (Chatverläufe, Rufnummern, Audioaufnahmen, Transkripte, Zusammenfassungen)
- Vertrags- und Bestelldaten, soweit über Website oder App verarbeitet

■ KATEGORIEN BETROFFENER PERSONEN

- Kunden und Interessenten des Verantwortlichen
- Besucher der Websites und Nutzer der Apps des Verantwortlichen
- Newsletter-Abonnenten
- Nutzer von KI-Chatbots sowie Anrufer und Gesprächspartner von KI-Telefonagenten
- Beschäftigte des Verantwortlichen
- Lieferanten und Geschäftspartner des Verantwortlichen

BESONDERE KATEGORIEN

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO ist nicht vorgesehen. Sie erfolgt nur nach vorheriger Mitteilung und gesonderter Vereinbarung (§ 4 Abs. 4).

// ANLAGE 02 **SICHERHEIT.**

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragsverarbeiters nach Art. 32 DSGVO. Für die Infrastruktur gelten ergänzend die Maßnahmen und Zertifizierungen der Technologiepartner aus Anlage 3.

01 VERTRAULICHKEIT

ART. 32 ABS. 1 LIT. B DSGVO

Zutrittskontrolle	Keine eigenen Server in Büroräumen; Kundendaten liegen in professionellen Rechenzentren der Technologiepartner mit Zutrittskontrolle, Videoüberwachung und Zertifizierungen. Büroräume sind verschlossen, Besucher nur in Begleitung.
Zugangskontrolle	Persönliche Benutzerkonten, starke Passwörter über einen Passwortmanager, Zwei-Faktor-Authentifizierung für Hosting-, Cloud- und Administrationskonten, wo verfügbar; SSH-Zugriff nur per Schlüssel; Festplattenverschlüsselung und automatische Bildschirmsperre auf allen Endgeräten.
Zugriffskontrolle	Berechtigungen nach dem Need-to-know-Prinzip und mit minimalen Rechten, rollenbasierte Zugriffe und Zugriffsregeln auf Datenbankebene (z. B. Row Level Security), Entzug aller Zugänge beim Ausscheiden von Mitarbeitern.
Trennungskontrolle	Getrennte Projekte, Datenbanken und Zugänge je Kunde; Trennung von Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebung; Testdaten möglichst anonymisiert oder synthetisch.
Verschlüsselung und Pseudonymisierung	Transportverschlüsselung (TLS/HTTPS) für alle Websites, Apps und Schnittstellen; Verschlüsselung gespeicherter Daten, soweit vom Anbieter angeboten; Passwörter nur als Hash; Pseudonymisierung, wo der Zweck es zulässt.

02 INTEGRITÄT

ART. 32 ABS. 1 LIT. B DSGVO

Weitergabekontrolle	Datenübertragung nur verschlüsselt (TLS, SFTP, SSH); keine Weitergabe über unverschlüsselte Kanäle oder unverschlüsselte mobile Datenträger; API-Schlüssel und Secrets werden nicht im Quellcode gespeichert.
Sichere App-Entwicklung	Keine Zugangsschlüssel oder Secrets im App-Paket; signierte Builds mit geschützten Signaturschlüsseln; Test jeder Version vor der Veröffentlichung in App Store und Google Play; Berechtigungen der App nur im erforderlichen Umfang.
Eingabekontrolle	Protokollierung administrativer Tätigkeiten, soweit technisch möglich; Versionsverwaltung (Git) für Code und Konfiguration; nachvollziehbare Deployments.

03 VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

ART. 32 ABS. 1 LIT. B UND C DSGVO

Verfügbarkeitskontrolle	Regelmäßige, automatisierte Datensicherungen mit getrenntem Speicherort; Firewalls, DDoS-Schutz und redundante Infrastruktur der Rechenzentren; Monitoring der Systeme.
Wartung und Patch-Management	Zeitnahe Einspielen von Sicherheitsupdates für Server, CMS, Plugins und Bibliotheken; Prüfung auf Schadsoftware.
Wiederherstellbarkeit	Dokumentierte Verfahren zur raschen Wiederherstellung von Daten und Systemen nach einem Zwischenfall; Wiederherstellung wird stichprobenartig getestet.

04 REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG

ART. 32 ABS. 1 LIT. D, ART. 25 DSGVO

Datenschutz-Management	Verpflichtung aller Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (§ 6 DSGVO), regelmäßige Sensibilisierung, jährliche Überprüfung dieser Maßnahmen.
Incident-Response	Festgelegter Ablauf zur Erkennung, Bewertung und Meldung von Datenschutzverletzungen innerhalb der Frist nach § 7.
Auftragskontrolle	Auswahl der Technologiepartner nach Datenschutz- und Sicherheitsniveau, Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen bzw. DPAs, Prüfung von Zertifizierungen (z. B. ISO/IEC 27001, SOC 2).
Datenschutz durch Technikgestaltung	Datenminimierung, datenschutzfreundliche Voreinstellungen und Wahl von EU-Rechenzentren bei der Konzeption neuer Websites, Apps und Anwendungen; bei KI-Diensten möglichst wenige personenbezogene Daten in Anfragen und, wo verfügbar, kein Modelltraining mit Kundendaten.

// ANLAGE 03 **TECHNOLOGIEPARTNER.**

Genehmigte Unterauftragsverarbeiter nach § 8, Stand September 2026. Eingesetzt werden nur jene Partner, die für die beauftragten Leistungen erforderlich sind. Wo der Serverstandort wählbar ist, nutzt der Auftragsverarbeiter EU-Rechenzentren.

■ A · HOSTING UND INFRASTRUKTUR

NR.	ANBIETER	LEISTUNG	VERARBEITUNGSORT	DRITTLANDTRANSFER
01	SiteGround SiteGround Spain S.L. Calle de Prim 19, 28004 Madrid, Spanien	Webhosting, Managed WordPress, E-Mail-Hosting, Backups	EU-Rechenzentrum nach Wahl (z. B. Frankfurt am Main) auf Google-Cloud-Infrastruktur	EU / EWR Vertragspartner in der EU; SCC bzw. UK-IDTA für beteiligte Konzerngesellschaften in UK und USA
02	Netlify Netlify, Inc. 101 2nd Street, San Francisco, CA 94105, USA	Hosting und Auslieferung (CDN) von Websites und Webanwendungen, Serverless Functions, Formulare	USA; weltweites Auslieferungsnetz, keine EU-Datenhaltung	DRITTLAND DPF; ergänzend SCC (Modul 2/3)
03	Hostinger Hostinger International Ltd. 61 Lordou Vironos Street, 6023 Larnaka, Zypern	Webhosting, VPS-Server, E-Mail-Hosting, Domains	EU-Rechenzentrum nach Wahl (Deutschland, Frankreich, Litauen, Niederlande)	EU / EWR Vertragspartner in der EU; SCC (Modul 2/3) für Unterauftragnehmer außerhalb der EU
04	Mittwald Mittwald CM Service GmbH & Co. KG Königsberger Straße 4-6, 32339 Espelkamp, Deutschland	Webhosting und Managed Hosting (z. B. WordPress, TYPO3), E-Mail	Eigenes Rechenzentrum in Deutschland	EU / EWR Kein Drittlandtransfer
05	DomainFactory DomainFactory GmbH c/o WeWork, Neuturmstraße 5, 80331 München, Deutschland	Webhosting, Domains, E-Mail	Rechenzentren in der EU (Deutschland, Frankreich, Niederlande)	EU / EWR Vertragspartner in der EU; für Unterauftragnehmer der GoDaddy-Gruppe in Drittländern Garantien nach Art. 46 DSGVO gemäß AVV von DomainFactory
06	IONOS IONOS SE Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, Deutschland	Webhosting, Server und Cloud, Domains, E-Mail	Rechenzentren in Europa; bei IONOS Cloud wählbar (z. B. Frankfurt am Main, Berlin)	EU / EWR Vertragspartner in der EU; etwaige Drittlandgarantien gemäß AVV von IONOS
07	Amazon Web Services Amazon Web Services EMEA SARL 38 Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg	Cloud-Infrastruktur: Rechenleistung, Speicher, Datenbanken	EU-Region nach Wahl (Frankfurt am Main, eu-central-1)	EU / EWR Vertragspartner in der EU; für mögliche Zugriffe aus den USA SCC und DPF (Amazon Web Services, Inc.)
08	Cloudflare Cloudflare, Inc. 101 Townsend Street, San Francisco, CA 94107, USA	CDN, DNS, DDoS-Schutz, Web Application Firewall und SSL für Websites und Apps	Weltweites Rechenzentrumsnetz; Verarbeitung auch außerhalb der EU	DRITTLAND DPF; ersatzweise SCC (Modul 2/3)

■ B · APPS, BACKEND, KI UND KOMMUNIKATION

NR.	ANBIETER	LEISTUNG	VERARBEITUNGSORT	DRITTLANDTRANSFER
09	Supabase Supabase Pte. Ltd. 65 Chulia Street #38-02/03, OCBC Centre, 049513 Singapur	Datenbank (PostgreSQL), Authentifizierung, Dateispeicher und Serverfunktionen für Apps und Webanwendungen	EU-Region nach Wahl (Frankfurt am Main) auf AWS- Infrastruktur; Konto-, Support- und Nutzungsdaten teils außerhalb der EU	DRITTLAND SCC (Modul 2/3) für Singapur und USA
10	Appwrite Appwrite Code Ltd. Israel – Anschrift laut DPA in der Appwrite-Konsole	Backend-as-a-Service: Datenbank, Authentifizierung, Dateispeicher, Funktionen	EU-Region Frankfurt am Main (FRA); Datenbanken und Backups bleiben in der Region	DRITTLAND Angemessenheitsbeschluss Israel (2011/61/EU) für Zugriffe aus Israel; SCC für sonstige Drittländer
11	Back4App Back4app, Inc. 440 N Wolfe Road, Sunnyvale, CA 94085, USA	Backend-as-a-Service (Parse Server): Datenbank, Authentifizierung, Dateispeicher	Europa-Region bei kostenpflichtigen Tarifen (AWS u. a.); Verarbeitung auch in den USA und Brasilien möglich	DRITTLAND SCC (Modul 2/3)
12	Expo 650 Industries, Inc. 624 University Ave, Palo Alto, CA 94301, USA	App-Builds und Updates (EAS) sowie Versand von Push- Benachrichtigungen für iOS- und Android-Apps	USA; Hosting überwiegend auf Google Cloud	DRITTLAND DPF; SCC (Modul 2) laut Nutzungsbedingungen
13	OpenAI OpenAI Ireland Ltd. 1st Floor, The Liffey Trust Centre, 117–126 Sheriff Street Upper, Dublin 1, D01 YC43, Irland	KI-Sprachmodelle (API) für Chatbots, Textverarbeitung und Assistenzfunktionen	Europa-Region für API- Projekte wählbar (ohne Speicherung); sonst Verarbeitung auch in den USA	EU / EWR Vertragspartner in der EU; SCC für Übermittlungen an OpenAI- Gesellschaften außerhalb des EWR
14	ElevenLabs Eleven Labs Inc. 169 Madison Ave #2484, New York, NY 10016, USA	KI-Sprachsynthese, Spracherkennung und Conversational AI für KI- Telefon- und Sprachagenten	USA; EU-Datenspeicherung nur im Enterprise-Tarif	DRITTLAND DPF; ergänzend SCC
15	Resend Plus Five Five, Inc. 2261 Market Street #5039, San Francisco, CA 94114, USA	Versand transaktionaler E-Mails und Newsletter per API	Speicherung in den USA; Versand optional über EU- Region (Irland)	DRITTLAND DPF (laut DPA); ergänzend SCC

DPF = EU-U.S. Data Privacy Framework (Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vom 10. Juli 2023) · SCC = EU-Standardvertragsklauseln nach Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 · UK-IDTA = International Data Transfer Agreement (Vereinigtes Königreich).

AKTUELLE FASSUNG

Die jeweils aktuelle Version ist auf der Website www.influxmediahouse.com/avv abrufbar.